

Das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (IDG) regelt den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen. Es bezweckt gemäss §1 Abs. 2 lit. a), "das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und damit die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen". Die Einzelheiten des Informationszugangsrechts ergeben sich aus § 25 ff. IDG, das Verfahren wird in § 31 ff. geregelt. Nebst anderem wird dort festgelegt, dass der oder die Gesuchstellende innert 30 Tagen nach der Mitteilung des betroffenen Organs, wonach es die Abweisung des Gesuches in Betracht zieht, den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen kann (§ 33 Abs. 3 oder 4 IDG). Gegen diese Verfügung kann dann nach dem ordentlichen Verfahrensrecht der Rechtsweg bis hin zum Bundesgericht beschritten werden.

Das Öffentlichkeitsgesetz des Bundes (BGö) regelt die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips auf Bundesebene. Anders als unser kantonales Gesetz sieht es in Art. 13 ff. BGö ein **Schlichtungsverfahren** vor. Gemäss Art. 13. Abs. 1 BGö kann eine Person u.a. dann einen Schlichtungsantrag stellen, wenn ihr der beantragte Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert wird. Kommt keine Schlichtung vor dem/der zuständigen Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten zustande, gibt der/die Datenschutzbeauftragte innert Frist eine schriftliche Empfehlung ab (Art. 14 BGö). Nach Erhalt der Empfehlung kann innert Frist eine anfechtbare Verfügung verlangt werden (Art. 15 Abs. 1 BGö). Die Behörde hat innert Frist von sich aus eine Verfügung zu erlassen, wenn sie in Abweichung von der Empfehlung das Recht auf Zugang verweigern, einschränken oder aufschieben will (Art. 15 Abs. 2 BGö). Auch einige Kantone kennen ein entsprechendes Schlichtungsverfahren, in unserer Region z. B. die Kantone Solothurn und Jura.

Der Verein öffentlichkeitsrecht.ch setzt sich seit Jahren für die konsequente Umsetzung der schweizerischen Öffentlichkeitsgesetze ein und verfolgt die Rechtsprechung wie auch die Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten dazu. Mit dem beim Bund und einigen Kantonen vorgesehenen Schlichtungsverfahren sind nach Meinung des Geschäftsführers des Vereins, Martin Stoll, aus Sicht der Journalisten und Journalistinnen, die in den meisten Fällen als Gesuchstellende auftreten, gute Erfahrungen gemacht worden (vgl. Statements des Vereins auf der Homepage [oeffentlichkeitsgesetz.ch](http://oeffentlichkeitsgesetz.ch); insb. Bajour, 25. April 2024). Auch für die Verwaltung können die Empfehlungen der Datenschutzbeauftragten wertvolle Hinweise zur Gestaltung ihrer Praxis bei der Handhabung des Öffentlichkeitsprinzips bieten.

Die Motionärinnen und Motionäre ersuchen den Regierungsrat deshalb, dem Grossen Rat innert 2 Jahren eine Vorlage zur Änderung des IDG in dem Sinne zu unterbreiten, dass in Basel-Stadt, analog zur Bundesregelung, in Verfahren auf Informationszugang gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip ein kostenloses Schlichtungsverfahren, mit je nach Ausgang anschliessender Empfehlung des/der Datenschutzbeauftragten, beantragt werden kann.

Christine Keller, Beda Baumgartner, Luca Urgese, Nicola Goepfert, Claudia Baumgartner, Bruno Lötscher-Steiger, David Jenny, Hanna Bay, Stefan Suter